

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Stellungnahme zu Nr. 4 des Änderungsantrages vom 28. Januar 2016 der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zu dem Entwurf der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – Bundestagsdrucksachen 18/5922, 18/6286 –**

Die in Nr. 4 des o. g. Änderungsantrages vorgesehene Erweiterung des Bezugszeitraumes zur Ermittlung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen von sieben auf zehn Jahre ist richtig und wird seitens der Wirtschaft ausdrücklich unterstützt. Aus Sicht der Betriebe wäre allerdings eine Erweiterung auf 15 – wenigstens aber auf 12 – Jahre noch besser, weil damit die Höhe der Rückstellungen die prognostizierten zukünftigen Verpflichtungen realistischer abbilden würden.

Eine Sonderauswertung des DIHK zu Pensionsrückstellungen in Niedrigzinszeiten<sup>1</sup> ergab, dass jedes zehnte Unternehmen Abstriche bei seinen Investitionsplänen machen muss, weil hohe Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen erforderlich sind. Unter den Großunternehmen ab 1.000 Beschäftigten muss sogar ein knappes Viertel seine Investitionspläne zurückfahren. Folglich ist es richtig, dass der Gesetzgeber mit dem o. g. Antrag eine Änderung bei der Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen vornehmen will.<sup>2</sup>

Der Änderungsantrag verlängert in Nr. 4 den Bezugszeitraum zur Ermittlung des Abzinsungssatzes von sieben auf zehn Jahre und versucht so, die intendierte Glättung des Abzinsungssatzes zu verstärken. Das geht in die richtige Richtung, weil dadurch eine kurzfristige und kurzzeitige Entlastung der Pensionsrückstellungen bildenden Unternehmen herbeiführt wird. Allerdings verschafft dies den Unternehmen nur eine kurze Erleichterung. Die Ermittlung des sich aus der Erweiterung des Bezugszeitraums ergebenden Differenzbetrags erfordert zudem ein zusätzliches Gutachten. Zudem werden neue Angaben im Anhang des Jahresabschlusses gefordert. Beides erhöht den bürokratischen Aufwand und verursacht zusätzliche Kosten. Außen vor bleiben darüber hinaus die

---

<sup>1</sup> DIHK-Sonderauswertung zu Pensionsrückstellungen im Niedrigzinsalter, 2015, Link: [http://www.dihk.de/ressourcen/downloads/pensionsrueckstellungen-15.pdf/at\\_download/file?mdate=1437980980916](http://www.dihk.de/ressourcen/downloads/pensionsrueckstellungen-15.pdf/at_download/file?mdate=1437980980916).

<sup>2</sup> Vgl. auch Stellungnahmen des DIHK zur Entschließung des Bundestages vom 18. Juni 2015 zu Pensionsrückstellungen, BT-Drs. 18/5256, vom 5. Oktober 2015, und zur öffentlichen Anhörung am 9. November 2015 zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie (BT-Drs. 18/6283) vom 5. November 2015.

überfällige Überprüfung des steuerlichen Rechnungszinses und die damit einhergehende fiktive Gewinnbesteuerung.

## **1. Verlängerung des Bezugszeitraums von sieben auf zehn Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB-E) – besser auf 15, mindestens aber auf 12 Jahre**

Die vorgesehene Anhebung des Ermittlungszeitraumes von sieben auf zehn Jahre verlangsamt den durch die anhaltende Niedrigzinsphase fortschreitenden Rückgang des Abzinsungssatzes. Die Gesetzesänderung sollte kurzfristig in Kraft treten, um noch die Handelsbilanzen der Unternehmen für 2015 entlasten zu können, soweit deren Jahresabschlussarbeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossen bzw. zu weit fortgeschritten sind. Gleichwohl ist auch in den nächsten Jahren bei gleichbleibender Entwicklung des Zinsumfeldes mit hohen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz zu rechnen. Viele Unternehmen erachten daher die Verlängerung des Durchschnittszeitraumes um drei Jahre als zu kurz. Der Bezugszeitraum für die Durchschnittsbildung sollte daher von sieben auf 15, mindestens aber auf 12 Jahre ausgedehnt werden. Damit könnte der bilanzielle Glättungseffekt der Durchschnittsbetrachtung verstärkt und damit die Pensionsrückstellungen als sehr lang laufende Rückstellungen realitätsgerechter abgebildet werden.

Während mit der Verlängerung des Bezugszeitraums eine stärkere Glättung unterschiedlicher Zinssätze erfolgen kann, ist jedoch gleichzeitig die Grundfrage zu stellen, wie eine bessere Abbildung des langfristigen, zukünftigen Zinssatzes erreicht werden könnte, der den Rückstellungen sinnvollerweise zugrunde gelegt werden sollte. Denn der Gesetzgeber wollte bei Einführung des durchschnittlichen Marktzinssatzes über mehrere Jahre in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB erreichen, dass sich der für die Rückstellungsbewertung anzuwendende Abzinsungssatz von einem zum nächsten Abschlussstichtag nur wenig ändert und das langfristige Zinsniveau angemessen abbildet. Die aktuelle Niedrigzinsphase stellt die These der angemessenen Abbildung des langfristigen Zinsniveaus durch einen siebenjährigen Bezugszeitraum in Frage.

## **2. Jährliche Differenzermittlung und Anhangangabe (§ 253 Abs. 6 Satz 1, 3 HGB-E) führt zu zusätzlichem Aufwand**

Auf die von § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E vorgesehene jährliche Differenzermittlung sollte verzichtet werden, da hierin kein Mehrwert an Informationen liegt. Die betroffenen Unternehmen müssten zudem nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E ein weiteres versicherungsmathematisches Gutachten

einholen. Folglich wären zukünftig drei Gutachten zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen erforderlich:

- ein Gutachten für die Steuerbilanz mit einem Zinssatz von 6 Prozent,
- ein Gutachten für die Handelsbilanz mit einem Zinssatz für den Bezugszeitraum über sieben Jahre und
- ein Gutachten für die Handelsbilanz mit einem Zinssatz für den Bezugszeitraum über zehn Jahre.

Bei Unternehmen, die einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, kommt noch ein weiteres Gutachten nach den IFRS-Bilanzierungsregeln hinzu. Durch das zusätzliche Gutachten für den Bezugszeitraum über sieben Jahre würde der Zeit- und Kostenaufwand für die Unternehmen sowie die Komplexität der Jahresabschlusserstellung weiter steigen. Die Höhe der zusätzlichen Kosten wird von den Unternehmen unterschiedlich eingeschätzt, teilweise wird aber sogar eine Verdoppelung der Kosten erwartet.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E soll im Anhang zum Jahresabschluss nach § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB-E veröffentlicht werden. Dies hat ebenfalls einen Mehraufwand bei der Jahresabschlussaufstellung zur Folge. Zudem erschließt sich der Mehrwert dieser Information nicht: Bei einem Anstieg des Zinsniveaus kann sich sogar ein negativer Differenzbetrag im Sinne des § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E ergeben. Denn die Rückstellung unter Zugrundelegung des zehnjährigen Durchschnittszeitraumes könnte wegen ihrer geringeren Volatilität bei ausreichend starkem Zinsanstieg höher sein als die Rückstellung, die sich unter Zugrundelegung des siebenjährigen Durchschnittszeitraumes ergibt.

### **3. Entlastung der Unternehmen durch einmalige Ermittlung der Bewertungsdifferenz und deren ratierlicher Abbau ermöglichen**

Eine deutlich größere Entlastung der Unternehmen wäre möglich, wenn nur eine einmalige Ermittlung der Bewertungsdifferenz bei der erstmaligen Anwendung der neuen Zinsberechnungsmethode verpflichtend vorgegeben würde. Die Ausschüttungssperre könnte dann als ratierlich über längstens zehn Jahre abzubauenende Bewertungsdifferenz angesetzt werden.

#### **4. Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB-E) belastet Unternehmen**

Auf die vorgesehene Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB-E sollte verzichtet werden. Die Anpassung beim Rechnungszins soll gerade dazu dienen, das anzunehmende langfristige Zinsniveau realitätsgerechter abzubilden und damit die Rückstellungen sachlich angemessen auszuweisen. Insofern gibt es keinen Grund, diese Korrektur mit einer Einschränkung der Gewinnausschüttung zu verbinden. Ohnehin werden weiterhin Rückstellungen im erforderlichen Umfang gebildet, wodurch bereits der ausschüttungsfähige Gewinn reduziert wird.

Sollte der Gesetzgeber dennoch nicht auf eine Ausschüttungssperre verzichten, sollte diese aus systematischen Gründen in § 268 Abs. 8 HGB integriert werden. Denn sonst drohen Anwendungsprobleme bei der ertragsteuerlichen Organschaft der §§ 14 ff. KStG. Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert u. a., dass der gesamte Gewinn einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgeführt wird und den Betrag in § 301 AktG nicht überschreitet. § 301 AktG bezieht jedoch nur die Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB mit ein. Eine Einfügung einer Ausschüttungssperre an anderer Stelle als § 268 Abs. 8 HGB würde demnach zu steuerlichen Friktionen führen.

Aus dem Kreise unserer Mitgliedsunternehmen kommt ebenfalls die Forderung, angesichts der bürokratischen Lasten, die mit der Ermittlung des Differenzbetrages nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E und der Einschränkung der betriebswirtschaftlichen Flexibilität durch die Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB-E einhergehen, den Betrieben ein Wahlrecht dahingehend zu ermöglichen, entweder den siebenjährigen oder den zehnjährigen Durchschnittszeitraum anzuwenden. So bliebe diesen Unternehmen die Abwägung überlassen, die zinsinduzierten Mehrbelastungen des siebenjährigen Durchschnittszeitraumes gegen die Belastungen bzw. Beeinträchtigungen, die mit dem zehnjährigen Durchschnittszeitraum laut Gesetzesentwurf verbunden sein sollen, abzuwägen.

#### **5. Anwendbarkeit auf den Jahresabschluss 2015 durch zügiges Gesetzgebungsverfahren ermöglichen**

Unternehmen können gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf ihren Jahresabschluss mangels Rechtssicherheit erst dann berücksichtigen, wenn diese vom Gesetzgeber verabschiedet sind. Geht man davon aus, dass ggf. bis Mitte/Ende März 2016 etwaige Änderungen das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben, wäre dies voraussichtlich für viele der Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, zu spät. Viele der betroffenen Unternehmen haben die Jahresabschlussarbeiten bereits gestartet bzw. werden diese in Kürze vollenden.

Insofern wäre es wichtig, dass das Gesetzgebungsverfahren bereits mit der Befassung des Bundesrates am 26. Februar 2016 und umgehender Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt beendet werden könnte.

## **6. Übergangsvorschriften erweitern**

Nach Art. 6c bzw. Art. 75 Abs. 6 EGHGB-E sollen Unternehmen mit Abschlussstichtag im ersten oder zweiten Quartal 2016 die Neuregelungen anwenden müssen. Zum Teil sind die Jahresabschlussarbeiten der Unternehmen zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Verabschiedung sehr weit fortgeschritten. Diese Unternehmen sollten deshalb die Möglichkeit (Wahlrecht) haben, für Geschäftsjahre, die bis zum 30.06.2016 enden, noch das bisherige Recht anzuwenden.

## **7. Überprüfung und Reduzierung des steuerlichen Abzinsungssatzes**

Die geplanten Änderungen von § 253 HGB-E dürfen jedoch nicht davon ablenken, dass es nach wie vor auch Änderungen bei der steuerlichen Bewertung der Pensionsrückstellungen bedarf. Die gesonderte steuerliche Bewertung der Pensionsrückstellungen zu einem marktfernen, festen Zinssatz ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, da die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Pensionsrückstellungen teilweise verneint wird. Da der Abzinsungssatz nach HGB auch bei zehnjährigem Durchschnittszeitraum – wenn auch etwas langsamer als bei einem siebenjährigen – sinken wird, werden sich die zu versteuernden Scheingewinne der Unternehmen weiter erhöhen.

Ein Beispiel, das von einer GmbH mit rd. 950 Mitarbeitern geschildert wird: Zwischen Handels- und Steuerbilanz ergibt sich über die zurückliegenden acht Jahre ein Differenzbetrag in Höhe eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags. Daraus ergibt sich eine Steuerzahlung von ebenfalls noch einem zweistelligen Millionenbetrag. Damit werden dieser GmbH Mittel entzogen, die nicht mehr für Investitionen, für Forschung und Entwicklung etc. zur Verfügung stehen. Entschärft werden sollte diese Problematik durch eine Senkung bzw. Anpassung des Zinssatzes in der Steuerbilanz.

Für Familienunternehmen kommt eine weitere Problematik bei der Unternehmensnachfolge hinzu: Die Berechnung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer basiert auf steuerlichen Werten. Diese Werte fallen aber deutlich zu hoch aus, weil beim sog. vereinfachten Ertragswertverfahren die tatsächlichen Aufwendungen für Pensionsrückstellungen nicht vollständig berücksichtigt werden.

## **8. Evaluation berücksichtigen**

Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob das verwendete Verfahren zur Bestimmung von langfristigen Rückstellungen (bzw. Pensionsrückstellungen) die Marktgegebenheiten korrekt widerspiegelt. Die Erfahrung mit der unerwartet langen Niedrigzinsphase zeigt, dass der Sieben-Jahreszeitraum zur Glättung des Abzinsungssatzes die Erwartungen nicht erfüllt hat. Letztlich wäre es sinnvoll, in festgelegten Zeitabständen eine Evaluierung der Eignung des angewendeten Ermittlungsverfahrens für den Abzinsungssatz durchzuführen.